

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 4. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2020/2021

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 I.1 ADS und ADHS im schulischen Alltag

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass auch bei einer isoliert diagnostizierten ADHS/ADS ein Zeitzuschlag bei Prüfungen gewährt werden kann.

Begründung: Auch bei isoliert vorliegender ADHS/ADS wird ein erhöhter Zeitaufwand zum Bearbeiten von Aufgaben, ähnlich wie bei LRS, benötigt. Deswegen sollte ADHS/ADS im schulischen Alltag durch eine Zeitverlängerung bei Leistungsnachweisen berücksichtigt werden, da nur so die Chancengleichheit garantiert wird. ADHS (=Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) wird laut dem Bundesministerium für Gesundheit u. a. durch die drei Hauptsymptome Hyperaktivität, Unaufmerksamkeit und Impulsivität charakterisiert. Dabei handelt es sich laut WHO ICD-11 um eine neurologische Entwicklungsstörung. Betroffene können dadurch erhebliche Probleme im Schulalltag erfahren und haben Probleme, sich über einen längeren Zeitraum hinweg auf einen Sachverhalt zu fokussieren. Dabei sind sie fachungebunden in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt, das vorhandene Leistungsvermögen zu zeigen (Art. 52 Abs. 5 BayEUG). Betroffene brauchen mehr Zeit, um ihrem Leistungsstand entsprechende, vollständige und richtige Ergebnisse zu erzielen. Damit die Chancengleichheit (gemäß Art. 3, Abs. 3 GG) gewährleistet werden kann, muss betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Nachteilsausgleich in Leistungserhebungen mit begrenzter Bearbeitungsdauer gewährt sein, ähnlich wie bei der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Diese Zeitverlängerung ist nicht auf Leistungsbereiche wie z. B. bei Dyskalkulie beschränkt, sondern sollte fächerübergreifend gewährleistet sein.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist daran gelegen, alle Schülerinnen und Schüler – somit auch die von ADS oder ADHS betroffenen – durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung sowie durch Beratung in ihrer Schullaufbahn zu begleiten, so dass sie ihre Stärken entwickeln können.

Da AD(H)S sich sehr unterschiedlich auf die Bedürfnisse betroffener Kinder und Jugendliche auswirken kann, sind die konkret einzusetzenden und unterstützenden Schritte von der spezifischen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abhängig. So haben sich für Schülerinnen und Schüler mit AD(H)S in der Schule eine ganze Reihe unterschiedlicher pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen als hilfreich erwiesen. Eine abwechslungsreiche und strukturierte Unterrichtsgestaltung mit klaren Regeln und eindeutigen Anweisungen kann beispielsweise dafür sorgen, dass Betroffene ihre vorhandenen Begabungen umsetzen können.

Um betroffenen Schülerinnen und Schülern individuelle Unterstützung und die bestmögliche Förderung bieten zu können, werden in der Regel die Voraussetzungen der Klasse und der Schule berücksichtigt und entsprechende Absprachen in der Schule getroffen. Dazu informieren sich die Lehrkräfte über die individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, um geeignete Maßnahmen der individuellen Unterstützung gemäß § 32 Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Rahmen des Unterrichts außerhalb von Leistungserhebungen einzusetzen. Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft trägt hierfür gemäß § 6 Lehrerdienstordnung (LDO) in besonderer Weise Verantwortung.

Im Rahmen von Leistungserhebungen können jedoch bei AD(H)S keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, etwa der im Antrag geforderte Zeitzuschlag, erfolgen.

Dazu ist im Handbuch Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz (Download unter www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/) ausgeführt:

„(...) Nicht jede Beeinträchtigung [ist] nachteilsausgleichsfähig, da im Sinne der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit beim Nachteilsausgleich lediglich die Prüfungsbedingungen – unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen – angepasst werden, damit die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit darzustellen. Vor allem das Konzentrationsvermögen (...) zähl[t] allerdings zum Kern der Leistungsanforderungen und rechtfertig[t] daher keinen Nachteilsausgleich. So ist Konzentrationsvermögen ein wesentlicher Aspekt der Leistungsfähigkeit. Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S) sind daher nicht über §§ 33, 34 BaySchO „nachteilsausgleichsfähig“ (auch bisherige Rechtsprechung; vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 07.09.2005, Az. Au 3 E 05.00854).“ (Handbuch S. 7)

Aufmerksamkeitsstörungen, so also ADS und ADHS, ermöglichen demnach keine Genehmigung eines Nachteilsausgleichs.

Den von AD(H)S betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften stehen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung. Damit hat jede betroffene Schülerin bzw. jeder betroffene Schüler die Möglichkeit einer kontinuierlichen schulpsychologischen Beratung und Unterstützung im vertraulichen Rahmen. So können beispielsweise mit Hilfe der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen durch ein persönliches Gespräch erwünschte Verhaltensweisen und Arbeitsstrategien, so auch im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen, aufgebaut und gemeinsam der Umgang mit AD(H)S im

(Schul-)Alltag reflektiert sowie ggf. außerschulische Unterstützungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

1.2 Antrag auf barrierefreie Unterrichtsmaterialien

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig alle Schulbücher und alle anderen schriftlichen Unterrichtsmittel und -hilfen für Schülerinnen und Schüler in barrierefreier Form verfügbar sind und somit ausnahmslos mit den gängigen digitalen Hilfsmitteln und der entsprechenden Software kompatibel sind. Gegenwärtig nimmt es meistens erhebliche Zeit ein, bis sehbehinderte Schülerinnen und Schüler ihr Unterrichtsmaterial (in der Regel das Schulbuch) in barrierefreier Form erhalten. Das gilt ebenso für Menschen mit Hörschädigung, Sprachbehinderungen und anderen Sinnesbeeinträchtigungen. Barrierefreie Unterrichtsmaterialien können auch Menschen aus anderen Herkunftsländern das Lernen erheblich erleichtern. Bislang müssen Betroffene zunächst lange warten, um dann zumeist immerhin digitale, aber leider nicht barrierefreie Unterrichtsmaterialien zu erhalten. Neben der immensen Wartezeit ist die Übersetzung der Dokumente auch mit hohen Kosten verbunden. Daher muss zusätzlich ein Kostenträger gefunden werden, wodurch wiederum organisatorischer Mehraufwand zu bewältigen ist. Hier stellt sich auch klassenintern eine klare Benachteiligung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler gegenüber den Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigungen dar. Zu dem behinderungsbedingten Mehraufwand kommen dann auch noch organisatorische und technische Probleme hinzu. Hier könnte auch von einer systemimmanenten Behinderung des behinderten Menschen gesprochen werden. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, alle gängigen Schulbücher möglichst barrierefrei, mindestens aber digital, zentral zu hinterlegen. Jede Lehrkraft muss Zugriff auf digitalisierte Unterrichtsmaterialien haben, um diese bei Bedarf den Schülerinnen und Schülern unmittelbar ohne erhebliche Verzögerung und ohne individuelle Nachteile zur Verfügung stellen zu können. Dabei sollte außerdem bedacht werden, dass Digitalisierung nicht automatisch mehr Barrierefreiheit bedeutet. Barrierefreiheit muss von Anfang an konzeptionell und technisch angegangen werden. Außerdem würden vorhandene, barrierefreie Unterrichtsmaterialien den Lehrkräften das Unterrichten wesentlich erleichtern und somit die Inklusion an Schulen, aber auch die gleiche Teilhabe an Bildung ohne zusätzliche Hürden ermöglichen.

Es ist richtig, dass die Angebote der Schulbuchverlage noch nicht durchgehend so barrierefrei sind, dass sie insbesondere für Menschen mit Hörschädigung und anderen Sinnesbeeinträchtigungen ohne Verzögerung und umfassend nutzbar sind. Die Verantwortung für die Herstellung von Lernmitteln, also Schulbüchern, Übungsheften und Anschauungsmaterial, tragen zunächst die Schulbuchverlage. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat jedoch erkannt, dass sich insbesondere bei den Lernmitteln, die in Bayern das staatliche Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, die Möglichkeit für eine Verbesserung eröffnet: Ab September 2021 erarbeitet daher eine alle Schularten und Fächer übergreifende Gruppe von versierten Lehrkräften neue Kriterien für die Zulassung von digitalen Schulbüchern. Im Zentrum dieses Vorhabens steht die Konzeption einer Zulassung

von digitalen Schulbüchern, bei denen Barrierefreiheit ein besonders wichtiges Kriterium ist, um einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen zu ermöglichen. Die Kriterien, die den Gutachterinnen und Gutachtern in Form von Katalogen zur Verfügung gestellt werden, sind Grundlage des Prüfverfahrens, das Voraussetzung für die Zulassung eines Schulbuchs ist.

Zum Ende des Schuljahres 2020/21 waren in Bayern bereits rund 600 digitale Schulbücher zugelassen; die gängigen Schulbücher liegen in allen Schularten somit als digitale Versionen vor. Dass jedoch auch hier noch technischer Verbesserungsbedarf bezüglich einer umfassenden und alle Sinnesbeeinträchtigungen umfassenden Barrierefreiheit besteht, ist erkannt. In den regelmäßigen Gesprächen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit dem Verband der Schulbuchverlage ist dieser Sachverhalt Gegenstand.

Für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler steht barrierefreies Unterrichts- und Prüfungsmaterial allerdings schon jetzt zur Verfügung: Das Unterrichtsmaterial für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wird durch Mediablis, die Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen, hergestellt. Die Abteilung ist der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte angegliedert. Ziel von Mediablis ist es, Schülerinnen und Schülern mit Blindheit und Seheinschränkungen in allen Schularten und Jahrgangsstufen Texte, Schulbücher sowie spezifische Lehr- und Lernmaterialien anzubieten. Die Bearbeitung ist aufwändig und kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Dennoch ist es Ziel, die barrierefreien Angebote den Schülerinnen und Schülern schnellstmöglich bereitzustellen. Sollten dabei Probleme entstanden sein, bittet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus um die Benennung von Einzelfällen. Derzeit liegen keine Beschwerden vor.

Eine zentrale Hinterlegung von Schulbüchern und weiteren Unterrichtsmaterialien wird schon aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich sein: Schulbücher sind zwar für Schülerinnen und Schüler lernmittelfrei, müssen jedoch auch von den Schulen erworben werden. Weiteres Unterrichtsmaterial ist von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu erwerben.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II. Lehrplanänderung im Fach Wirtschaft und Recht

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass durch Lehrplanänderungen im Wirtschaftsunterricht mehr Finanzbildung im persönlichen Umfeld und dafür eventuell weniger Volkswirtschaftslehre unterrichtet wird. Beispiele dafür wären Spar- und Anlagemöglichkeiten, Umgang mit Geld sowie Planspiele bzw. realitätsnahe Bildung. Finanzen und Sparmöglichkeiten werden spätestens im Berufsleben der Schülerinnen und Schüler eine große Rolle spielen, weshalb sie frühzeitig aufgeklärt und vorbereitet werden müssen.

Das Fach „Wirtschaft und Recht“ hat eine sehr hohe Alltagsrelevanz und trägt in besonderem Maß zum Erreichen von übergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen wie z. B. der Ökonomischen Verbraucherbildung bei. Daher ist insbesondere die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Bereich der Finanzbildung ein fester Bestandteil des Fachs „Wirtschaft und Recht“.

Der LehrplanPLUS des Fachs „Wirtschaft und Recht“ greift verschiedene finanzwirtschaftliche Kompetenzen und Inhalte auf, wobei die Möglichkeiten einer intensiven Behandlung der Thematik am Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) naturgemäß breiter gefächert sind:

So beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler des WWG in Jahrgangsstufe 8 etwa im Umfang eines Drittels der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit mit dem Lernbereich „Ökonomisches Handeln im privaten Haushalt“. Fast die Hälfte dieser Zeit entfällt auf den Lernbereich „Entscheidungen beim Umgang mit Geld“. Dabei erwerben die Schülerinnen und Schüler z. B. folgende Kompetenzen:

- die Planung von Ausgaben entsprechend den zu erwartenden Einnahmen
- die Auswahl von geeigneten Zahlungsarten und
- die Beurteilung der finanziellen Konsequenzen ihres Konsumverhaltens.

Zusätzlich vertiefen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Profilbereichs ihre Kompetenzen und beschäftigen sich bspw. mit Geld und verschiedenen Möglichkeiten der Kreditaufnahme und -sicherung. Zudem können ökonomische Fallstudien und Planspiele durchgeführt werden und die Schülerinnen und Schüler können an ökonomischen Wettbewerben teilnehmen.

Der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 11 enthält weitere Themen, die der Finanzbildung der Schülerinnen und Schüler dienen, wie z. B. die Themen Akteure des Geld- und Kapitalmarktes, Sparmotive, Kriterien der Geldanlage und ausgewählte Formen der

Geldanlage. Im Rahmen des Profilbereichs haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, diese Inhalte noch zu vertiefen, indem sie sich z. B. mit Portfoliotheorie und Diversifikation, der Wertpapieranalyse und der Bedeutung von Rating-Agenturen auseinandersetzen.

In den anderen Ausbildungsrichtungen erwerben die Schülerinnen und Schüler u. a. in der Jahrgangsstufe 10 im Lernbereich „Ökonomisches Handeln auf dem Markt“ Kompetenzen im Bereich der Finanzbildung.

So können die Schülerinnen am Ende der Jahrgangsstufe 10

- reflektierte Verbraucherentscheidungen in ökonomischen Knappheitssituationen mit Blick auf persönliche Anreizsysteme und das Prinzip der Nachhaltigkeit treffen,
- geeignete Zahlungsarten situationsbezogen auswählen und
- reflektierte Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der grundlegenden Kriterien der Geldanlage treffen sowie die Bedeutung der Geldwertstabilität vor dem Hintergrund der Funktionen des Geldes erkennen.

Die Lehrpläne für die neue Qualifikationsphase werden im Moment noch erarbeitet. Das fächerübergreifende Lehrplanziel der Ökonomischen Verbraucherbildung wird auch in den Lehrplänen des Fachs „Wirtschaft und Recht“ der Jahrgangsstufen 12 und 13 abgebildet sein.

Insgesamt wird durch die Ausführungen deutlich, dass dem Anliegen der Finanzbildung der Schülerinnen und Schüler im LehrplanPLUS des Fachs „Wirtschaft und Recht“ bereits jetzt umfassend Rechnung getragen wird und kein Anlass für weitere Anpassungen besteht.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Auszeichnung für Seminararbeit der FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es für Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler der FOS/BOS mit herausragenden schriftlichen Seminararbeiten eine bayernweite Auszeichnung geben soll. Die Schülerschaft der Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen würde sich eine solche wünschen, nachdem eine Seminararbeit als fester Bestandteil der Abschlussklasse viel Zeit und intensives Arbeiten fordert und dies durchaus angemessen gewürdigt werden sollte. Hierbei könnten spezifische Themengebiete als mögliche Kriterien eines solchen Preises dienen. Für Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler der bayerischen Gymnasien z. B. verleiht der Bayerische Club jährlich zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Auszeichnungen für sehr gute Seminararbeiten. Dies betrifft Arbeiten rund um die Themen bayerische Geschichte, Gegenwart und Kultur. Als zusätzlicher Ansporn, aber auch aus Gründen der Fairness wird somit ein ähnlicher Preis für die Schülerinnen und Schüler der FOS/BOS sehr befürwortet.

Die Initiative für die erwähnten Auszeichnungen von herausragenden Seminararbeiten geht von Verbänden, Interessengemeinschaften oder Fachgesellschaften wie dem Bayerischen Club, nicht vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Dort erfolgt auch die endgültige Entscheidung und vor allem die Vergabe der finanziellen Mittel. Bei den Preisgeldern handelt es sich nicht um öffentlich bereitgestellte Gelder.

In der Tat wäre eine Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern der FOSBOS im Vergleich mit denen des Gymnasiums wünschenswert, ein Einbezug von Seminararbeiten der FOSBOS sehr willkommen, jedoch obliegt diese Entscheidung nicht dem Kultusministerium, sondern dem jeweiligen Initiator des Förderpreises.

Es entspräche nicht den Richtlinien zu den Vorgaben mäzenatischer Schenkungen in der staatlichen Verwaltung, dass ein Staatsministerium eine nicht-staatliche Preisvergabe durch eine private Stiftung o. Ä. anregte. Dies dient der Wahrung der Unabhängigkeit von Bildung und der Integrität der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Ziel ist ebenso, dass der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vermieden wird.

Privaten Organisationen und Interessensgemeinschaften steht es jedoch frei, die Aufmerksamkeit von Stiftungen und Verbänden, die Preise wie den „Abiturientenpreis“ verleihen, in Richtung der hervorragenden Leistungen der Absolventen der FOSBOS zu lenken.

III.2 Pädagogik/Psychologie Definitionen-Sammlung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es in Zukunft an allen bayerischen Fach-, Berufsoberschulen und beruflichen Schulen eine Definitionen-Sammlung im Fach Pädagogik/Psychologie für die Abschlussprüfungen der 12. und 13. Jahrgangsstufe geben soll. Die Definitionen-Sammlung sollte alle relevanten Begriffe mit ihren Definitionen für die Prüfungen beinhalten und diese sollten in alphabetischer Reihenfolge geordnet sein. Die alphabetische Reihenfolge gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler den Aufbau und die dazugehörigen Begriffe der Thematik kennen und wiedergeben können. Der LehrplanPLUS soll kompetenzorientiert sein. Jedoch ist dies in Pädagogik/Psychologie nur bedingt der Fall, da für die Abschlussprüfungen eine Vielzahl an Definitionen auswendig gelernt werden muss, die den Stoff aus zwei bzw. drei Schuljahren umfassen. In einigen anderen Ausbildungsrichtungen gibt es bereits vergleichbare Sammlungen beispielsweise im Technikzweig die Formelsammlung für das vierte Abschlussprüfungsfach Physik oder im Wirtschaftszweig die Merkhilfe für das Fach BWR. Dahingehend ist anzumerken, dass es nicht möglich ist, sich allein aus den Inhalten der Definitionen-Sammlung die Zusammenhänge der Themengebiete vollständig zu erschließen. Zudem ist es bei schlechter Prüfungsvorbereitung nicht möglich, die meist sehr komplexen Definitionen richtig zu interpretieren und auf das Fallbeispiel anzuwenden. Der Sinn der Definitionen-Sammlung liegt also darin, dass die korrekte Ausführung eines Fallbezugs weiterhin gewährleistet ist, auch wenn eine Definition in der Prüfungssituation nicht exakt abrufbar ist. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler trotzdem noch einen fachlich korrekten Bezug zum Fallbeispiel herstellen und verlieren deshalb keine wertvollen Punkte.

An der FOSBOS setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Fach Pädagogik/Psychologie auf einer wissenschaftlichen Basis mit zentralen Fragestellungen zum menschlichen Erleben und Verhalten und Fragen der Erziehung und Bildung auseinander. Kompetenzorientierung bedeutet dabei, dass sie nicht nur ihre eigenen, individuellen Praxis- und Lebenserfahrungen reflektieren, sondern sich auch vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse beider Wissenschaften aneignen. Dazu gehört auch, dass sie einen versierten Umgang mit sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen erlernen.

Fachbegriffe und Definitionen genau zu kennen, ist deshalb nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern als Teil einer fundierten wissenschaftlichen Beschäftigung mit menschlichen Denk- und Verhaltensweisen, und notwendig, um die im Unterricht behandelten pädagogischen und psychologischen Konstrukte verstehen zu können. Sie dienen im Gegensatz zu mathematischen Formeln oder wirtschaftlichen Berechnungsmodellen als Voraussetzung, um problemlösend und zielorientiert bei der Bewältigung von (beruflichen) Aufgaben und Problemstellungen in den Bereichen Psychologie und Pädagogik vorzugehen. Auch geht es im Allgemeinen nur dann um eine wörtliche Wiedergabe von wissenschaftlichen Definitionen, wenn der Wortlaut als

grundlegend für eine fachliche Beschreibung, Analyse und Handlungsempfehlung gelten kann.

III.3 Anpassung der Bewertungs- und Anforderungskriterien an ein Fachreferat

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Bewertung und die Anforderungen an ein Fachreferat in der 12. Jahrgangsstufe der FOS/BOS bayernweit und schulübergreifend einheitlich geregelt werden. Nach aktuellem Stand bestehen für die Fachreferate lediglich Richtlinien, welche der Umsetzung an den Schulen einen großen Anforderungs- und Bewertungsspielraum gewähren. Durch dieses Vorgehen entstehen teilweise enorme Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie der Notengebung für die Referate, was die Vergleichbarkeit der Leistung zwischen mehreren Schulen schwierig macht. Aufgrund dessen, dass das Fachreferat als alleinstehende Note in das Zeugnis des Fachabiturs einfließt, muss diese Vergleichbarkeit zwischen den Schulen aber zwingend gegeben sein. Aus genannten Gründen wird gefordert, dass die Richtlinien zur Bewertung und Anforderungen durch feststehende Kriterien auf Landesebene ersetzt und somit eine Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.

Den Schulen sind mehrere Schreiben von übergeordneten Behörden mit eindeutigen formalen Regelungen zum Fachreferat zugegangen, unter anderem ein Informationsblatt, das die Eigenverantwortung der Schulen bei der Abnahme und Gestaltung der Fachreferate rahmt. Hier sind wesentliche Eckpunkte geregelt, die eine Vergleichbarkeit – bewusst nicht in der konkreten Umsetzung, wohl aber im Anforderungsniveau und in der Bewertung – gewährleisten.

Hier wurde festgesetzt, dass das Fachreferat Schülerinnen und Schüler in wissenschaftliche Arbeitsmethoden einführt, was nicht zuletzt der Vorbereitung auf die weiterführende Ausbildung an der Hochschule dient. Außerdem ist vorgegeben worden, dass im Sinne einer vorausschauenden Planung das Thema „Fachreferat“ frühzeitig zu einem Gegenstand der Schulentwicklung zu machen ist, wobei es eine Angelegenheit aller Fachschaften ist, gemeinsame Standards (einen Leitfaden) für das Fachreferat zu erarbeiten. Diese Leitfäden werden den Schülerinnen und Schülern an vielen Beruflichen Oberschulen in Bayern via Internetauftritt der Schulen zugänglich gemacht.

Auch ist jede Schule dazu verpflichtet worden, eine organisatorisch sinnvolle zeitliche Abnahme der Fachreferate zu organisieren, gemeinsame Standards für Vorbereitungszeit, Dauer, inhaltliche und formale Anforderungen an den Vortrag, die Präsentation, das Handout und das Literaturverzeichnis nach wissenschaftlichen Anforderungen festzulegen sowie die Leistung in geeigneter Weise zu bewerten und zu dokumentieren. Alle anderen

Ausgestaltungen liegen im Ermessen der Fachschaften und der Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

III.4 Förderunterricht an Beruflichen Schulen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an Beruflichen Schulen aller Art aufgrund der Corona-Pandemie ein klar geregelter Förderunterricht angeboten wird. Diese Forderung erstreckt sich ausdrücklich über alle Ausbildungsberufe. Nach Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Ausbildungsrichtungen stellt sich die Lage leider wie folgt dar: Durch die pandemiebedingten Lockdowns sind in den ersten beiden Ausbildungsjahren drastische Lernrückstände entstanden. Es fehlt sehr viel theoretischer Unterrichtsstoff, der nicht vermittelt werden konnte. Besonders problematisch ist dieses Defizit für junge Menschen nichtdeutscher Muttersprache, da gerade für sie das schulische und soziale Umfeld elementar wichtig ist, um sprachliche Barrieren abzubauen. In drastischer Weise kommt insbesondere für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Ausbildungen hinzu, dass so gut wie kein praktischer und praxisbezogener Unterricht an den Schulen vor Ort stattfinden konnte. Ohne diese gezielte Förderung sehen wir in erheblichem Maße den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährdet. Diese unzureichende Ausbildung junger Menschen bringt sowohl individuelle als auch ökonomische Probleme mit sich. Unser Appell ist somit, flächendeckend spezifisch angepassten Förderunterricht für die unterschiedlichen Berufsschularten anzubieten, der sich an unterschiedlichen Beschulungsarten und Schulzeiten ausrichtet, vorzugsweise an Abenden, an Samstagen und in den Ferien. Außerhalb der Berufsschulen gab es an Regelschulen durchaus Fördermaßnahmen. Doch wäre diese Förderung gerade ausdrücklich in Beruflichen Schulen besonders angemessen, da die Wissenslücken in dieser wichtigen letzten Etappe schulischer Ausbildung hier nicht mehr in darauffolgenden Schuljahren ausgeglichen werden können.

Die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 waren entscheidend durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Um trotz der Beeinträchtigungen die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler zu wahren, hat die Bayerische Staatsregierung unter dem Titel „gemeinsam.Brücken.bauen“ ein umfangreiches Förderprogramm aus schulischen und außerschulischen Förderangeboten zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler beschlossen. Um den Schülerinnen und Schülern in Bayern trotz der Corona-Einschränkungen beste Bildungschancen zu sichern, werden die Angebote zur individuellen Förderung an allen Schularten deutlich ausgebaut.

Diese ergänzen bzw. stärken auch etablierte Förderangebote wie z. B. die berufssprachliche Förderung für Schülerinnen und Schüler in den Fachklassen der Berufsschulen und Berufsfachschulen mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte.

Die Schulen erhalten hierzu weitere finanzielle Mittel für zusätzliches Personal, um die Schülerinnen und Schüler besser fördern zu können. Damit kann individueller auf die Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen sowie die Binnendifferenzierung im Pflichtunterricht je nach Leistungsstand gestärkt werden. Auf diese Weise sind auch Gruppenteilungen im (Fach-) Unterricht möglich. Alternativ bzw. ergänzend können am Nachmittag zusätzliche Kurse angeboten werden. Der Fokus liegt dabei – je nach Schulart – auf den Kernfächern bzw. prüfungsrelevanten Inhalten und wo nötig auch auf der Vermittlung grundlegender Lern- und Arbeitsstrategien. Die Schulen erhalten hier bewusst Spielraum, den sie kreativ, pädagogisch attraktiv und an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert ausgestalten können. Gerade an berufsqualifizierenden beruflichen Schulen kann die zusätzliche Lernförderung auch für die Vermittlung, Wiederholung und Vertiefung fachpraktischer Ausbildungsinhalte genutzt werden.

Die Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS) bietet interessierten beruflichen Schulen weiterhin ein digitales Unterstützungsangebot für die Gestaltung eines passgenauen Förderprogrammes zum Ausgleich pandemie-bedingter Nachteile an. Mit einem zeitlich befristeten Gastzugang haben diese Schulen Zugriff auf die VIBOS-Bibliothek, die umfangreiches digitales Lernmaterial für alle Fächer der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen der Berufsoberschule beinhaltet. Die Materialien sind für das Selbststudium konzipiert, bieten aber auch vielfältige Möglichkeiten der Nutzung im Rahmen des Unterrichts sowie z. B. auch für die Arbeit im Kontext eines Tutoriums. Sie decken die Lehrplaninhalte des Vorkurses der BOS sowie der 12. Jahrgangsstufe BOS ab.

Des Weiteren wird das Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“ auch im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt und bietet an allen beruflichen Schulen die Chance, zusätzliche Kräfte mit dem notwendigen fachlichen Hintergrund zu gewinnen. Zudem profitieren auch die Tutorinnen und Tutoren im Sinne des Ansatzes „Lernen durch Lehren“.

Die Schulen konnten mit der „Sommerschule 21“ – in der Regel in der ersten und letzten Sommerferienwoche – nachhaltige Akzente in den schulischen Kernbereichen setzen.

Für Schülerinnen und Schüler in Klassen der Berufsvorbereitung konnte zudem ein eigenes Unterstützungsangebot in Form eines zweiwöchigen Förderprogramms in den Sommerferien eingerichtet werden.

Für das Schuljahr 2021/2022 stehen darüber hinaus auch weiterhin Mittel für befristete Verträge mit Teamlehrkräften an der Beruflichen Oberschule zur Verfügung.

Das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist auf die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 angelegt.